



Verbesserungen der Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 22. März 2021 wurde eine Nachbesserung der Corona-Überbrückungshilfe III angekündigt. Mit Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 1. April 2021 wurden diese Nachbesserungen nunmehr weiter konkretisiert.

Folgende Eckpunkte wurden bisher bekannt gemacht:

- Junge Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 sowie Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinden sind nun antragsberechtigt.
- Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wird ein Eigenkapitalzuschuss gewährt: Alle Unternehmen, die mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss:
 - o Der Eigenkapitalzuschuss wird gestaffelt berechnet:
 - ab dem 3. Monat -> 25 Prozent
 - ab dem 4. Monat -> 35 Prozent
 - ab dem 5. Monat -> 40 Prozent
- Der Eigenkapitalzuschuss beträgt 25 bis 40 Prozent der Summe der erstatteten förderfähigen Fixkosten.
- Im Rahmen der Überbrückungshilfe III soll bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent die Fixkostenerstattung von 90 Prozent auf 100 Prozent erhöht werden. Dies jedoch nur im Einklang mit europarechtlichen Beihilferegelungen.
- Unternehmen und Soloselbständige erhalten ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III im Rahmen der Schlussabrechnung.
- Soloselbständige, die Gesellschafter von Personengesellschaften sind, haben nun auch das Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III.
- Sonderabschreibungen für Saisonware und verderbliche Waren sind nun auch bei Hersteller und Großhändler anwendbar.
- Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft erhalten zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe von 20 Prozent der Lohnsumme, die im Referenzmonat 2019 angefallen wäre, max. 2 Mio. Euro.

- Ausfall- und Vorbereitungskosten, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind, kann nun die Veranstaltungs- und Kulturbranche geltend machen.
- In begründeten Härtefällen dürfen Antragsteller alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 wählen.

Wo finden sich weitere offizielle Informationen?

Die Pressemitteilung ist auf folgender Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu finden:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210401-ueberbr%C3%BCckungshilfe-3.html>

Auf der eigens zum Thema eingerichteten offiziellen Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

befinden sich ausführliche Informationen sowie ein umfangreicher Frage-Antwort-Katalog zu den Corona-Überbrückungshilfen.

Wie kann das Berater-Bremen Team beim Antrag unterstützen?

Sofern wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein dürfen, nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf. Sie erreichen uns telefonisch unter 0421 / 43 43 10 sowie per Email unter info@berater-bremen.de.

Anschließend teilen wir Ihnen mit, welche Informationen und Unterlagen in Ihrem Fall zur Stellung des Antrages benötigt werden. Im Rahmen eines persönlichen Gespräches werden wir Sie über bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen informieren und Ihre individuellen Fragestellungen klären.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den genannten Kontaktdaten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Ihr Berater-Bremen Team